

BEKANNTMACHUNG

Außenbereichssatzung gem. § 35 Abs. 6 BauGB im Bereich „Winkelstraße“ der Gemeinde Wallenhorst

(Satzung über die erleichterte Zulassungsfähigkeit von Vorhaben im Außenbereich)

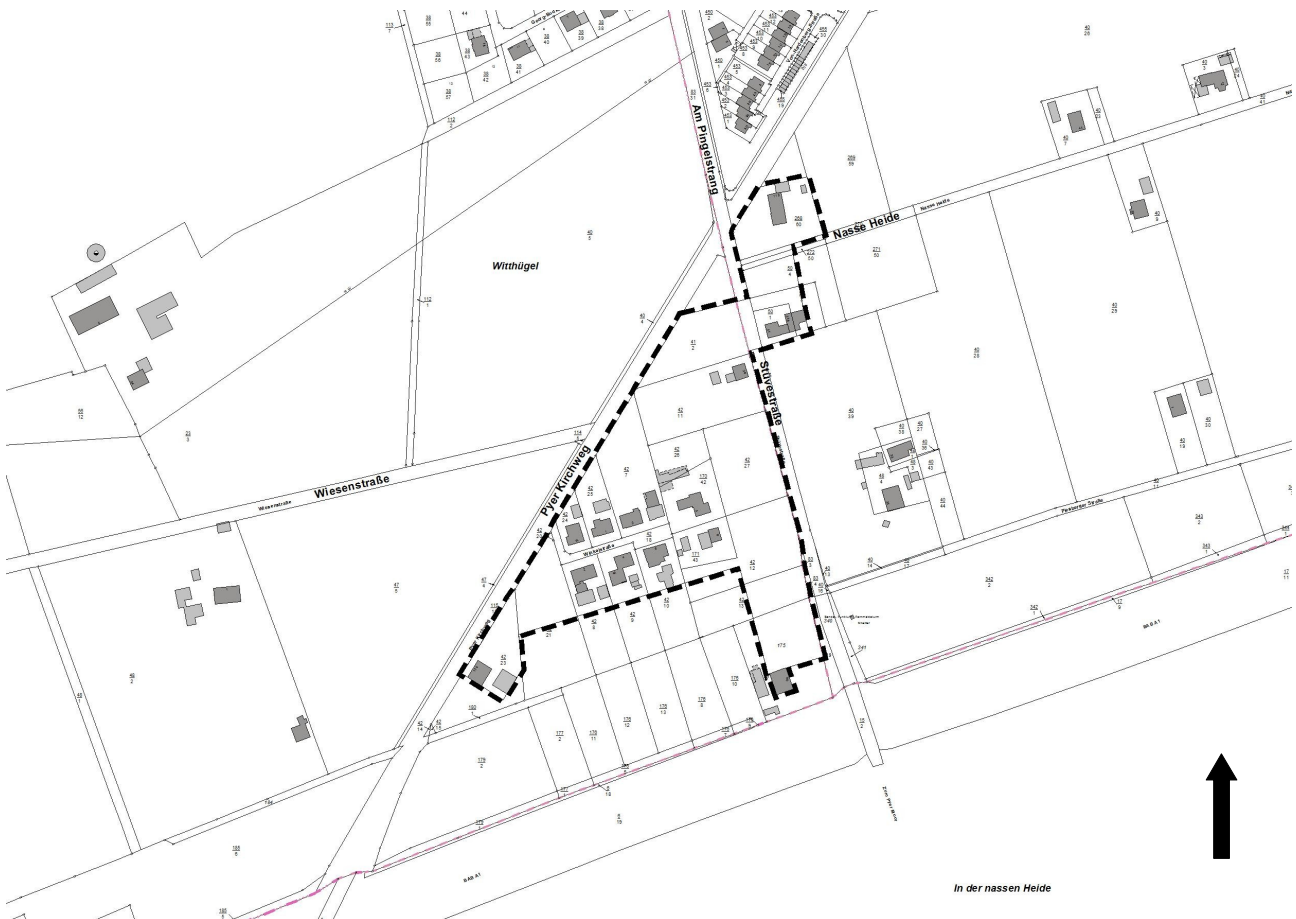
hier: Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) und Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB im Rahmen der öffentlichen Auslegung

Der Fachausschuss Nachhaltige Gemeindeentwicklung der Gemeinde Wallenhorst hat in seiner Sitzung am 09.06.2016 den geänderten Satzungsentwurf der Außenbereichssatzung „Winkelstraße“ gem. § 35 Abs. 6 BauGB inklusive seines geänderten Geltungsbereichs beschlossen. In gleicher Sitzung wurde der Beschluss gefasst, den Satzungsentwurf inklusive seines Erläuterungstextes gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen. Die o.g. Beschlüsse werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Satzung dient der erleichterten Zulassungsfähigkeit von Vorhaben im Außenbereich in ihrem Geltungsbereich auf der Grundlage des § 35 Abs. 6 BauGB.

Der Geltungsbereich der Satzung liegt im Außenbereich südöstlich des Ortsteils Hollage der Gemeinde Wallenhorst zwischen den Gemeindestraßen Pyer Kirchweg, Stüvestraße sowie der Bundesautobahn (BAB) 1. Sie umfasst im Wesentlichen den vorhandenen Bbauungsansatz im Umfeld der Winkelstraße einschließlich des Gebäudes Pyer Kirchweg 125 sowie die Gebäude unmittelbar an der Stüvestraße.

Die Außenbereichssatzung „Winkelstraße“ der Gemeinde Wallenhorst umfasst die Grundstücke mit den nachfolgend genannten Flurstücksnummern: 41/2, 42/11, 42/7, 42/25, 42/24, nördliche Teilfläche des Flurstücks 42/21, nordöstliche Teilfläche des Flurstücks 42/23, nördliche Teilflächen der Flurstücke 42/8, 42/9, 42/10, östliche Teilfläche des Flurstücks 42/12, 171/43, 170/42, 169/42, östliche Teilfläche des Flurstück 42/13, nördliche Teilfläche des Flurstücks 175, Flur 14 der Gemarkung Hollage. Die genaue Lage des Geltungsbereichs ist im nachfolgenden Kartenausschnitt dargestellt:



Der Satzungsentwurf mit seinem Erläuterungstext liegt in der Zeit vom **28.06. 2016 bis einschließlich 02.08.2016** im Rathaus der Gemeinde Wallenhorst, Rathausallee 1, 49134 Wallenhorst, im Fachbereich Planen, Bauen, Umwelt, in den Zimmern 2.14 und 2.18 während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Während der Auslegungsfrist können Anregungen zur o.g. Außenbereichssatzung schriftlich oder zur Niederschrift im Rathaus der Gemeinde Wallenhorst abgegeben werden. Die telefonische Vereinbarung eines Gesprächstermins mit Frau Reimann unter der Telefonnummer 05407/888-711 oder Herrn Glathe unter der Telefonnummer 05407/888-714 ist zweckmäßig.

Darüber hinaus ist eine Einsichtnahme in die Planunterlagen sowie die Abgabe Ihrer Stellungnahme zu der Planung innerhalb des öffentlichen Beteiligungsverfahrens auch über das Bürgerbeteiligungsportal auf der Internetseite der Gemeinde Wallenhorst während der oben genannten Frist möglich. Auch Kinder und Jugendliche sind zur Beteiligung am Aufstellungsverfahren der Außenbereichssatzung aufgerufen.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können. Weiter wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag einer natürlichen oder juristischen Person, der den Bebauungsplan zum Gegenstand hat, nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Gemeinde Wallenhorst
Der Bürgermeister

(Siegel)

i.A. gez. Broxtermann
(Fachbereichsleitung FB II)